



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V 3 - 65b02.07.20 - 02 - 18/001 -

Versand erfolgt ausschließlich per Email

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in Frau M. Friedrich
Durchwahl (06 11) 353 1412
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: Marlies.Friedrich@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **15.** Juli 2020

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim

Änderung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO - sind nun nahezu abgeschlossen. Bereits in den durchgeführten Anhörungsverfahren im Juli und im Dezember 2019 ist verschiedentlich darum gebeten worden, die Änderungsverordnung möglichst bald in Kraft zu setzen. Ich möchte Sie deshalb darüber informieren, dass die Verordnung zur Änderung der FwDRAVO - nach derzeitigem Stand - am 1. Oktober 2020 in Kraft treten soll.

Zu Ihrer Information sind der Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der FwDRAVO (Anlage 1) und die Synopse (Anlage 2) - jeweils mit Stand 15. Juli 2020 - beigefügt.



Für weitere Auskünfte oder Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)

Anlagen:

- 2 geh. -

**Verordnung zur Änderung der
Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung*)**

Vom xxxxxxxx 2020

Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung

Die Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wehrfängerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Gerätewartinnen und Gerätewarte, Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehren, Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und Kreiskinderfeuerwehrwarte, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale, deren Höhe in das Ermessen der Kommune gestellt wird.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Abs. 2 oder in Anlage 1 oder 2 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die

*) Ändert FFN 312-23

Dienstaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt und werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114),“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen.“
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 5“ durch „3 bis 6“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen vertreten, haben Anspruch auf 25 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. § 1 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 3 bis 6“ durch „§ 1 Abs. 3 bis 6 und § 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
 - d) Als Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte haben Anspruch auf 50 Prozent der Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlage 2 und 3. § 1 Abs. 3 bis 6 und § 2 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Soweit sie berufen worden sind, haben stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren sowie stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwarte Anspruch auf 50 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach § 1 Abs. 2.“
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.

4. In § 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch „den §§ 1 und 3“ ersetzt und werden die Wörter „der Feuerwehr“ durch „der Gemeindefeuerwehr“ ersetzt.
5. In § 5 werden die Wörter „die in“ durch „der in“ und wird das Wort „Aufwandsentschädigungspauschalbeträge“ durch „Mindestpauschalbeträge“ ersetzt.
6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.
7. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anhang

zu Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung

Anlage 1

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts- oder Stadtteils	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
bis 1 000	60 Euro
von 1 001 bis 3 000	80 Euro
von 3 001 bis 6 000	90 Euro
von 6 001 bis 10 000	120 Euro
von 10 001 bis 15 000	155 Euro
von 15 001 bis 20 000	180 Euro
von 20 001 bis 35 000	195 Euro
von 35 001 bis 50 000	230 Euro
über 50 000	250 Euro

Die Dienstaufwandsentschädigungspauschalen erhöhen sich für die Leiterinnen und Leiter der Gemeindefeuerwehren monatlich nach der

Anzahl der Orts- und Stadtteilfeuerwehren	um
4 bis 8	20 Euro
9 bis 12	35 Euro
mehr als 12	50 Euro

Anlage 2

Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte

Amt	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	500 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	250 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	130 Euro

Anlage 3

Monatliche Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen

Amt	Landkreise			
	Groß-Gerau Hochtaunus Main-Taunus Odenwald Offenbach	Bergstraße Darmstadt-Dieburg Gießen Hersfeld-Rotenburg Lahn-Dill Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Werra-Meißner	Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Wetterau	
Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	220 Euro	260 Euro	305 Euro	
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	130 Euro	150 Euro	175 Euro	
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	60 Euro	65 Euro	80 Euro	

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 671) ist befristet und wird am 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Vor ihrer Änderung sind die Vorschriften der FwDRAVO evaluiert worden.

Hervorzuheben sind die folgenden in der Verordnung enthaltenen Änderungen, die auf die Stellungnahmen der Verbände und Organisationen im Evaluierungsverfahren zurückgehen:

- Der Kreis der berechtigten Personen in § 1 Abs. 1 der FwDRAVO wird um weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (Gerätewartinnen und Gerätewarte, Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- und Stadtfeuerwehren, Kreisfeuerwehrwartinnen und Kreisfeuerwehrwarte, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher, Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen) ergänzt, deren zeitliche Inanspruchnahme erheblich über den üblichen allgemeinen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.
- Die Höhe der Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen wird um ca. 10 % (+ Rundung) angehoben, womit eine würdige Wertschätzung des Ehrenamtes erfolgt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 – Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung

Zu Nr. 1 a) (§ 1 Abs. 1 Satz 1):

Bereits bisher hatte der Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach § 4 der Verordnung Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die zu Dienstleistungen herangezogen werden, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen.

Der berechtigte Personenkreis in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ergänzt, weil deren zeitliche Inanspruchnahme erheblich über den üblichen allgemeinen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.

Zu Nr. 1 b) (§ 1 Abs. 2 - neu):

Mit der neuen Regelung werden Gerätewartinnen und Gerätewarte (Atemschutzgerätewart/innen, Funkgerätewart/innen, allgemeine Gerätewart/innen (Schlauchpflege, Fahrzeugreinigung, etc.)),

Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehren, Kreiskinderfeuerwehrwartin-nen und Kreiskinderfeuerwehrwarte, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nun grundsätzlich eine Dienstaufwandsentschädi-gungspauschale erhalten, weil auch deren zeitliche Inanspruchnahme erheblich über den üblichen allgemeinen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.

Eine Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungspauschalen durch den Verordnungsgeber erfolgt in diesen Fällen hingegen nicht. Zum einen kann diese Entscheidung im Rahmen der kom-munalen Selbstverwaltung den Kommunen überlassen werden. Zum anderen ist der Aufgabenum-fang bei den genannten Funktionen höchst unterschiedlich. Eine Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungspauschalen kann auch daher nur auf der Ortsebene erfolgen, wo die tatsächliche Inanspruchnahme der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bekannt ist.

Im Übrigen bleibt es - wie bisher - der Kommune überlassen, ob die Festlegung der Entschädi-gungssätze durch Ortssatzung, durch einen Beschluss der Gemeindevorvertretung oder im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung erfolgt.

Zu Nr. 1 c) (§ 1 Abs. 3 - neu):

In der Praxis kann es immer wieder vorkommen, dass für eine vakante Funktion kein Ehrenamt-licher gefunden werden kann. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Kommunen den Funktionsträgern, die hier eine Lücke füllen und gleichzeitig mehrere Ämter wahrnehmen (und damit auch höhere Aufwendungen haben), auch die dem jeweiligen Amt zugeordneten Dienst-aufwandsentschädigungspauschalen auszahlen können. Damit kann eine Benachteiligung der Funktionsträger, die sich besonders engagieren, vermieden werden.

Zu Nr. 1 d) (§ 1 Abs. 4 - 5 - neu):

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 1 e) (§ 1 Abs. 6 - neu):

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 2 a) (§ 2 Abs. 1):

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen § 1 Abs. 2. Zum anderen ist die Änderung redaktioneller Natur, mit der die Fundstelle des Hessischen Reisekostengesetzes aktualisiert wird.

Zu Nr. 2 b) (§ 2 Abs. 3):

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Kommunen den Funktionsträgern, die gleichzeitig mehrere Ämter wahrnehmen und damit auch höhere Aufwendungen haben, beispielsweise, weil sie für das jeweilige Amt an unterschiedlichen Veranstaltungen teilzunehmen haben, auch die dem jeweiligen Amt zugeordneten Reisekosten aufwandsentschädigungspauschalen auszahlen können. Damit kann eine Benachteiligung der Funktionsträger, die sich besonders engagieren, vermieden werden.

Zu Nr. 2 c) (§ 2 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 in § 1.

Zu Nr. 3 a) (§ 3 Abs. 1 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 in § 1.

Zu Nr. 3 b) (§ 3 Abs. 2 - neu):

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass künftig auch die Vertretungspersonen der

- Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren,
 - Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Orts- oder Stadtteilen sowie
 - Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen von Orts- oder Stadtteilen,
- soweit sie berufen worden sind, eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

Zu Nr. 3 c) (§ 3 Abs. 3 Satz 2 - neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 in § 1.

Zu Nr. 3 d) (§ 3 Abs. 4 und 5 - neu):

Mit der Ergänzung des Abs. 4 wird sichergestellt, dass auch die Vertretungspersonen der Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte eine Dienstaufwandsentschädigungs- und eine Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale erhalten.

Mit der Ergänzung des Abs. 5 wird sichergestellt, dass auch die Vertretungsperson der Leiterin und des Leiters von Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehren und die Vertretungsperson der Kreiskinderfeuerwehrwartin und des Kreiskinderfeuerwehrwartes, soweit sie berufen worden sind, eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale erhalten.

Zu Nr. 3 e) (§ 3 Abs. 6 - neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Abs. 2, 4 und 5 in § 3.

Zu Nr. 4 (§ 4):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 1 Abs. 2 und in § 3 und eine rechtliche Klarstellung.

Zu Nr. 5 (§ 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 6 (§ 6 Satz 2):

Nach dem Ersten Teil, Ziffer 2.1.3 b, des Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) wird die Geltungsdauer der Verordnung um zehn Jahre verlängert, denn die FwDRAVO wurde auch bereits vor der letzten Entscheidung über die Verlängerung ihrer Geltungsdauer eingehend evaluiert.

Zu Nr. 7 (Anlagen 1 bis 3):

Der Verbraucherpreisindex ist seit 2013 um 5,3 % angestiegen. Mit der pauschalen Erhöhung um ca. 10 % (+ Rundung) werden künftige Preissteigerungen vorweggenommen. Damit erfolgt eine würdige Wertschätzung des Ehrenamtes.

Die Zuordnung der Landkreise in Anlage 3 wurde anlässlich der Evaluierung überprüft. Bereits in der Verordnung vom 3. November 1971 (GVBl. I S. 277) war eine vergleichbare Einteilung der Landkreise erfolgt; diese Aufteilung war nicht begründet und konnte mit verschiedensten Kennzahlen (Fläche der Landkreise, Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden, Anzahl der Einwohner, Anzahl der ehrenamtlichen Feuer-wehrangehörigen, Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis) nicht nachvollzogen werden. Die Zuordnung der Landkreise wird daher nach dem plausibelsten Parameter - auch mit Blick auf den Zweck der Pauschale (Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes) - nachvollziehbar anhand der Flächengrößen der Landkreise wie folgt vorgenommen:

Gruppe 1 = bis 650 km²,
Gruppe 2 = 651 bis 1.100 km²,
Gruppe 3 = über 1.100 km²).

Dementsprechend werden die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus in die Gruppe 2 umsortiert.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller oder rechtlich klarstellender Natur.

Zu Artikel 2:

Art. 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum 1. Oktober 2020.

Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) - Gegenüberstellung der bisherigen und der nach Anhörung der Verbände und Organisationen vorgesehenen Regelungen

Derzeitiger Regelungsinhalt		Referentenentwurf	Begründung
Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 671)	Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung - FwDRAVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 671), geändert durch Verordnung vom XX.XXXX.XXXX (GVBl. S. XXXX)	Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), verordnet der Minister des Innern und für Sport:	Die Ermächtigungsnorm wird aktualisiert.
Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), verordnet der Minister des Innern und für Sport:	Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), vom 3. Dezember 2010 (GVBl.I-S.-502)-verord-net der Minister des Innern und für Sport:	Aufgrund des § 69 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), vom 3. Dezember 2010 (GVBl.I-S.-502)-verord-net der Minister des Innern und für Sport:	Die Ermächtigungsnorm wird aktualisiert.
§ 1 Dienstaufwandsentschädigung	§ 1 Dienstaufwandsentschädigung	(1) Wehrfängerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektoren und Gemeindebrandinspektoren sowie Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren, Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Orts- oder Stadtteilen sowie die dort tätigen Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen, sowohl sie berufen worden sind, erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50 Prozent nach Anlage 1. Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sowie Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 2.	Der berechtigte Personenkreis wird in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ergänzt, weil deren zeitliche Inanspruchnahme erheblich über den üblichen allgemeinen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.
Dienstaufwandsentschädigung	Dienstaufwandsentschädigung	(2) Gerätewartinnen und Gerätewarte, Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren, Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und Kreiskinderfeuerwehrwarte, Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale, deren Höhe in das Ermessen der Kommune gestellt wird.	Der berechtigte Personenkreis wird um weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ergänzt, weil deren zeitliche Inanspruchnahme erheblich über den üblichen allgemeinen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.

Derzeitiger Regelungsinhalt	Referentenentwurf	Begründung
		<p>wandsentschädigung durch das Land erfolgt hingegen nicht. Zum einen kann diese Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen überlassen werden. Zum anderen ist der Aufgabenumfang bei den genannten Funktionen höchst unterschiedlich. Eine Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung kann auch daher nur auf der Ortsebene erfolgen, wo die tatsächliche Inanspruchnahme der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bekannt ist.</p> <p>Es bleibt - wie bisher - der Kommune überlassen, ob die Festlegung der Entschädigungssätze durch Ortszusage, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung oder im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung erfolgt.</p>
		<p>(23) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Abs. 2 oder in Anlage 1 oder in Anlage 2 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Dienstaufwandsentschädigungspauschale innerhalb der jeweiligen Anlage jeweils nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem jeweils höchsten Entschädigungssatz.</p> <p>(23) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Abs. 2 oder in Anlage 1 oder in Anlage 2 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Dienstaufwandsentschädigungs- pauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Ent- schädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zahlen, wird die Dienstaufwandsentschädigungspauschale innerhalb der jeweiligen Anlage jeweils nur für ein Amt gewährt. Die Höhe des Dienstaufwandsentschädigungs- pauschale richtet sich dabei nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz.</p>
		<p>Es kann immer wieder vorkommen, dass für eine vakante Funktion kein Ehrenamtlicher gefunden werden kann. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Kommunen den Funktionsträgern, die hier eine Lücke füllen und gleichzeitig mehrere Ämter wahrnehmen (und damit auch höhere Aufwendungen haben), Damit kann eine Benachteiligung der Funktionsträger, die sich besonders engagieren, vermieden werden.</p> <p>Die Regelung soll unverändert beibehalten werden, weil sichergestellt werden soll, dass für die Funktionsträger keine finanziellen Verpflichtungen durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen. Besondere Aufwendungen sind deshalb gesondert auszugleichen. Eine finanzielle Benachteiligung der Funktionsträger muss ausgeschlossen werden.</p>

Derzeitiger Regelungsinhalt	Referentenentwurf	Begründung
(4) Die Dienstaufwandsentschädigungspauschale wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Amt angetreten worden ist. Sie ist im Voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die berechtigte Person aus ihrem Amt ausscheidet.	(45) Die Dienstaufwandsentschädigungspauschale wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Amt angetreten worden ist. Sie ist im Voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die berechtigte Person aus ihrem Amt ausscheidet. (5) Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale entfällt, wenn das Amt ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Kalendermonate hinausgehende Zeit. Bei Wiederaufnahme der Amtstätigkeit gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.	Die Dienstaufwandsentschädigungspauschale soll weiterhin im Voraus jeweils zum Beginn des Kalendermonats gezahlt werden, denn dem ehrenamtlich tätigen Funktionsträger kann nicht zugemutet werden, für Auslagen in Vorlage treten zu müssen.
§ 2 Reisekostenauwandsentschädigung	§ 2 Reisekostenauwandsentschädigung	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Abs. 2.
(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Personen sind auf Antrag die nachgewiesenen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), zu erstatten.	(1) Den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Personen sind auf Antrag die nachgewiesenen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), zu erstatten.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Fundstelle des Hessischen Reisekostengesetzes wird aktualisiert.
(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen erhalten eine Reisekostenauwandsentschädigungspauschale nach Anlage 3. Mit der Reisekostenauwandsentschädigungspauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Darüber hinaus sind auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.	(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen erhalten eine Reisekostenauwandsentschädigungspauschale nach Anlage 3. Mit der Reisekostenauwandsentschädigungspauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Darüber hinaus sind auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.	Der Vorschlag, auf die Pauschale zu verzichten und stattdessen die nachgewiesenen Reisekosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes auf Antrag zu erstatten, soll nicht aufgegriffen werden. Er ist mit den Grundsätzen der Einsparung von Verwaltungsaufwand nicht zu vereinbaren, denn die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger müssten dann jeweils vor Reiseantritt einen Dienstreiseantrag und nach durchgeführter Reise einen Antrag auf Reisekostenersstattung stellen. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Landkreisen zu Lasten der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger Kosten einzusparen.
(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahr, so wird die Reisekostenauwandsentschädigungspauschale nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Reisekostenauwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zählen, wird die Reisekostenauwandsentschädigungspauschale nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Reisekostenauwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem höchsten Entschädigungssatz.	(3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere der in Anlage 3 genannten Ämter wahr, so ist es in das Ermessen der Kommune gestellt, die Reisekostenauwandsentschädigungspauschale entweder nach dem Amt mit dem jeweils höchsten Entschädigungssatz oder für die jeweils wahrgenommenen Ämter zu zählen, wird die Reisekostenauwandsentschädigungspauschale nur für ein Amt gewährt. Die Höhe der Reisekostenauwandsentschädigungspauschale richtet sich dabei nach dem höchsten Entschädigungssatz.	Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Kommunen den Funktionsträgern, die gleichzeitig mehrere Ämter wahrnehmen und damit auch höhere Aufwendungen haben, beispielweise weil sie für das jeweilige Amt an unterschiedlichen Veranstaltungen teilzunehmen haben, auch die dem

Derzeitiger Regelungsinhalt	Referentenentwurf dem Amt mit dem höchsten Entschädigungspauschal-	Begründung jeweiligen Amt zugeordnete Reisekos- teraufwandsentschädigungspauschale auszahlen können. Damit kann eine Benachteiligung der Funktionsträger, die sich besonders engagieren, vermieden werden.
(4) Die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale ist nachträglich jeweils am Ende des Kalendermonats fällig. § 1 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.	(4) Die Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale ist nachträglich jeweils am Ende des Kalendermonats fällig. § 1 Abs. 4-5 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. (5) Kann die berechtigte Person ihr Amt an mehr als zehn, aber weniger als zwanzig Kalendertagen im Monat nicht ausüben, so wird nur die halbe Reisekostenaufwandsentschädigungspauschale gewährt. Wird das Amt an weniger als elf Tagen im Monat ausgeübt, entfällt die Zahlung für den laufenden Kalendermonat.	Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Abs. 2 in § 1.
§ 3	Aufwandsentschädigungspauschalen für Vertretungspersonen (1) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen vertreten, haben Anspruch auf 50 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. § 1 Abs. 2-3 bis 5 gilt entsprechend.	Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des neuen Abs. 2 in § 1. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Vertretungspersonen der - Leiterinnen und Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren, - Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte von Orts- oder Stadtteilen sowie - Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen von Orts- oder Stadtteilen, soweit sie berufen worden sind, eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
§ 3	Aufwandsentschädigungspauschalen für Vertretungspersonen (1) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen vertreten, haben Anspruch auf 50 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. § 1 Abs. 2-3 bis 5 gilt entsprechend. (2) Personen, die die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen vertreten, haben Anspruch auf 25 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Anlage 1. § 1 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend. (2) Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren vertreten, haben Anspruch auf die Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlagen 2 und 3. § 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.	Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des neuen Abs. 2 in § 1. (23) Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren vertreten, haben Anspruch auf die Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlagen 2 und 3. § 1 Abs. 2-3 bis 5-6 und § 2 Abs. 3 bis 6-5 gelten entsprechend.

Derzeitiger Regelungsinhalt	Referentenentwurf	Begründung
	(4) Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehranwärterinnen und stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte haben Anspruch auf 50 Prozent der Aufwandsentschädigungspauschalen nach Anlage 2 und 3. § 1 Abs. 3 bis 6 und § 2 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.	Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Vertretungspersonen der Kreisjugendfeuerwehrwarte eine Dienstaufwandsentschädigungs- und eine Reisekostenauflaufwandsentschädigungspauschale erhalten.
	(5) Soweit sie berufen worden sind, haben stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren sowie stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrwarte Anspruch auf 50 Prozent der Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach § 1 Abs. 2.	Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Vertretungsperson der Leiter/Innen von Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren und die Vertretungsperson der Kreiskinderfeuerwehrwarte/in eine Dienstaufwandsentschädigungs- und eine Reisekostenauflaufwandsentschädigungspauschale erhalten.
(3) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate wahr, hat sie ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum ihrer Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.	(36) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate wahr, hat sie ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum ihrer Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.	
§ 4 Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienstleistungen	§ 4 Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienstleistungen	
Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für andere als in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Funktionen für einen Zeitraum zu Dienstleistungen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, herangezogen, hat der Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen.	Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für andere als in den §§ 1 Abs.-1 und § 3 Abs.-1 Satz 1 und Abs.-2 Satz 1 genannte Funktionen für einen Zeitraum zu Dienstleistungen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, herangezogen, hat der Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen.	Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen Abs. 2 in § 1 und der Abs. 2 und 4 in § 3. Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung (vgl. § 12 HBKG)
§ 5 Höhere Aufwandsentschädigungen	§ 5 Höhere Aufwandsentschädigungen	
Die Erstattung höherer als die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungspauschalbeträge liegt im pflichtgemäßen Erreichen der erstattungspflichtigen Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe.	Die Erstattung höherer als die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungspauschalbeträge liegt im pflichtgemäßem Erreichen der erstattungspflichtigen Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe.	Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020-2030 außer Kraft.	

Derzeitiger Regelungsinhalt	Referentenentwurf	Begründung
Anlage 1 Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für ehrenamtliche Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorkräfte und Gemeindebrandinspektoren sowie Stadtbrandinspektorkräfte und Stadtbrandinspektoren	Anlage 1 Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für ehrenamtliche Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorkräfte und Gemeindebrandinspektoren, sowie Stadtbrandinspektorkräfte und Stadtbrandinspektoren sowie die Sprecherinnen und Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Die gesamte Verordnung gilt nur für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, weshalb auf diese Doppelung verzichtet werden kann.

Derzeitiger Regelungsinhalt		Referentenentwurf	Begründung
Anlage 2 Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	Anlage 2 Monatliche Dienstaufwandsentschädigungspauschalen für Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte		Es handelt sich um eine Klarstellung. Wie in Anlage 1 und 3 handelt es sich auch bei der Dienstaufwandsentschädigung in Anlage 2 um eine monatliche Pauschale.
Amt	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich	Amt	Dienstaufwandsentschädigungspauschalen monatlich
Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	450 Euro	Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	460-500 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	225 Euro	Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	225-250 Euro
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	115 Euro	Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte	115-130 Euro

Derzeitiger Regelungsinhalt		Referentenentwurf		Begründung
Anlage 3 Monatliche Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen		Anlage 3 Monatliche Reisekostenaufwandsentschädigungspauschalen		
Amt	Landkreise	Amt	Landkreise	
	Groß-Gerau Hochtaunus Limburg-Weilburg Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus	Bergstraße-Darmstadt-Dieburg Gießen Hersfeld-Rotenburg Lahn-Dill Vogelsberg	Groß-Gerau Hochtaunus Limburg-Weilburg Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus	Bergstraße-Darmstadt-Dieburg Gießen Hersfeld-Rotenburg Lahn-Dill Vogelsberg
Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	200 Euro	235 Euro	275 Euro	Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waideck-Frankenberg Wetterau
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister als Vertretungspersonen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandinspektoren	115 Euro	130 Euro	155 Euro	Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waideck-Frankenberg Wetterau
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrfrauen und Kreisjugendfeuerwehrmänner	50 Euro	55 Euro	70 Euro	Fulda Kassel Main-Kinzig Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waideck-Frankenberg Wetterau
<p>Die Einteilung der Landkreise wird auf eine nachvollziehbare Grundlage gestellt. Die Einteilung der Landkreise wird wie folgt vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1 = bis 650 km², Gruppe 2 = 651 bis 1.100 km², Gruppe 3 = über 1.100 km². <p>Dementsprechend werden die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus in die Gruppe 2 umsortiert.</p> <p>Zudem werden die Beiträge ehrenamtswürdig um ca. 10 % (+ Rundung) angehoben.</p>				